

Az.: 1 D 26/07



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Normenkontroll-Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

derGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Gemeinde Bobritzsch
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 80, 09627 Bobritzsch

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Nichtigkeit des Bebauungsplans "....." in der Fassung der Bekanntmachung vom
04.07.2007

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, die Richterin am Verwaltungsgericht Berger und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng ohne weitere mündliche Verhandlung

am 15. Januar 2010

für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan „.....“ der Gemeinde B..... vom 11. Januar 2007, öffentlich bekannt gemacht am 4. Juli 2007, wird für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Antragstellerin wendet sich mit ihrem am 10.9.2007 erhobenen Antrag gegen den Bebauungsplan „.....“ vom 11.1.2007, öffentlich bekannt gemacht am 16.7. 2007.

Sie beantragte in dessen Geltungsbereich am 5.7.2005 in der Fassung des Antrages vom 10.3. 2006 die Errichtung und den Betrieb von drei statt ursprünglich vier Windenergieanlagen auf den Flurstücken F1. (WEA Nr. 1 - Höhe: 139,30 m und Nr. 2 - Höhe: 149,30 m) und F2. (WEA Nr. 3 - Höhe: 149,30 m) der Gemarkung N..... Die Antragsgegnerin versagte hierzu am 24.5.2006 ihr gemeindliches Einvernehmen. Am 7.8.2006 erteilte das Landratsamt Freiberg der Antragstellerin für ihr Vorhaben unter Bezugnahme auf die Lage der Standorte innerhalb eines Eignungs- und Vorranggebietes für die Windenergienutzung des in Teilfortschreibung befindlichen Regionalplanes Chemnitz - Erzgebirge die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Zugleich ersetzte es mit dieser Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen der Antragsgegnerin. Zur Begründung führte es aus, der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „.....“ stehe der Genehmigungserteilung nicht entgegen. Es sei nicht hinreichend dargelegt, dass dieser Plan nach seinem Verfahrensstand bereits einen entgegenstehenden öffentlichen Belang im Sinne der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darstelle. Die dort vorgesehenen Standorte und die beabsichtigte Höhenbegrenzung wichen von der Ausführungsplanung der

Antragstellerin ab. Die Abweichung der Baufelder von der Genehmigungsplanung betrage jedoch nur 40 - 50 m, so dass der abweichenden Planung der Antragsgegnerin kein städtebauliches Gewicht zukomme. Für die um 18 m niedrigere Höhenfestsetzung lasse der Planentwurf keine Rechtfertigung erkennen. Demgegenüber müsse das konkretisierte Nutzungsinteresse der Antragstellerin in die Abwägung der Antragsgegnerin eingestellt werden.

Den Widerspruch der Antragsgegnerin wies das Regierungspräsidium Chemnitz mit Widerspruchsbescheid vom 10.4.2007 zurück. Zugleich ordnete es die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an.

Die Antragsgegnerin beschloss bereits am 30.3.2000 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das in ihrem Satzungsgebiet liegende Vorranggebiet „Windenergienutzung“. Mit Beschluss vom 22.4.2004 änderte sie den beabsichtigten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Satzungsbeschluss wurde am 20.6.2006 gefasst. Die von der Antragsgegnerin beantragte Plangenehmigung lehnte das Landratsamt Freiberg mit Bescheid vom 12.12.2006 ab. Zur Begründung berief es sich u. a. auf Einwendungen des Sächsischen Oberbergamtes und des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet F..... Den Einwendungen der Antragstellerin vom 3.2.2006 könne die Antragsgegnerin nicht entgegenhalten, dass die von ihr beantragten Windenergieanlagen 3 und 4 außerhalb des dafür im Flächennutzungsplan vorgesehenen Sondergebietes zur Nutzung von Windenergie lägen, da dieser Plan noch nicht rechtskräftig sei. Im Übrigen sei die Planung nicht hinreichend an die Ziele der Raumordnung angepasst. Auch müsse die Grenze des Sondergebietes mit der Grenze des Vorrang- und Eignungsgebietes grundsätzlich identisch sein. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sei hingegen ca. 3 - 4 mal größer als das Vorrang- und Eignungsgebiet. Dem hiergegen am 22.12.2006 eingelegten Widerspruch half das Landratsamt Freiberg nicht ab und legte diesen dem Regierungspräsidium Chemnitz vor. Durch das geltend gemachte Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes der Antragsgegnerin soll sich das Widerspruchsverfahren erledigt haben.

Die Antragsgegnerin beschloss den Bebauungsplan am 11.1.2007 erneut. Im Hinblick auf die von der Antragstellerin geltend gemachten Bedenken werde die Abwägung nicht mehr auf den Flächennutzungsplan gestützt, da dieser noch nicht genehmigt und folglich noch nicht in Kraft sei. Das Sächsische Oberbergamt und der Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet

F..... hätten ihre zuvor erhobenen Einwendungen nicht mehr aufrechterhalten. Das Regierungspräsidium Chemnitz führte mit Schreiben vom 22.2.2007 aus, der Bebauungsplan sei in seiner letzten Fassung aus Gründen der Raumordnung nicht mehr zu beanstanden.

Einen das Bebauungsplangebiet umfassenden Flächennutzungsplan beschloss die Antragsgegnerin am 24.1.2007. Auf die Bestätigung des vollständigen Eingangs der Genehmigungsunterlagen mit Schreiben des Landratsamtes Freiberg vom 29.1.2007 äußerte sich dieses gegenüber der Antragsgegnerin bis zum 29.4.2007 nicht. In ihrem Amtsblatt vom 15.5.2007 gab die Antragsgegnerin bekannt, dass der Flächennutzungsplan als fiktiv genehmigt gelte. Nach Ergänzung von Ziffer 8 „Vermerk über den Satzungsbeschluss“ und Änderung des Datums des Ausfertigungsvermerks unter Ziffer 10 des Bebauungsplanes auf den 5.3.2007 machte die Antragsgegnerin den Bebauungsplan am 16.7.2007 öffentlich bekannt.

Der Bebauungsplan sieht die Errichtung von 5 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 1,5 bis 2,5 MW und einer maximalen Höhe von 126 m vor. Hierfür weist er 5 Sondergebiete aus. Die nicht für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Zur Begründung ihres Normenkontrollantrages führt die Antragstellerin aus: Ihr Antrag sei zulässig, da der Bebauungsplan der Realisierung der ihr erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen entgegenstehe. Zudem verletze er ihr Recht auf gerechte Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB. Ihr Antrag sei begründet, da der Bebauungsplan formell und materiell rechtswidrig sei. Die Satzung sei bereits am 20.6.2006 und damit verfrüht ausgefertigt worden. Die Abwägung sei fehlerhaft, da die Einwände der Antragstellerin aus ihrem Schreiben vom 3.2.2006 und die von ihr beabsichtigte Errichtung von 3 Windenergieanlagen nicht hinreichend abgewogen worden seien.

Ergänzend hat der neue Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin vorgetragen: Ihr Antrag sei insbesondere deshalb zulässig, da sie neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ungeachtet ihres mangelnden Grundstückseigentums zu einer Errichtung der Anlagen befugt sei. So verfüge sie zu dem Flurstück F1. über einen Nutzungsvertrag mit Frau und Herrn vom 23.5.2001, welcher die Errichtung gestatte. Hierzu sei eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu ihren Gunsten im Grundbuch eingetragen

worden. Infolgedessen könne sie einen Anspruch auf fehlerfreie Abwägung geltend machen.

Der Bebauungsplan sei bereits formell unwirksam. Es liege ein Ausfertigungsmangel vor. Die Planausfertigung sei nur auf der Planzeichnung mit Datum 21.6.2006 mit Stempel und Unterschrift des Bürgermeisters erfolgt. Im Anschluss an die erneute Beschlussfassung vom 11.1.2007 sei unter „10. Ausfertigungsvermerk“ das Datum „21.6.2006“ gestrichen und darüber handschriftlich „5.3.2007“ notiert worden. Das Ausfertigungsoriginal enthalte jedoch keinen Hinweis darauf, wer diese Änderung vorgenommen habe. Auch fehle es zu dem neuen Datum an einer Unterschrift des Bürgermeisters der Antragsgegnerin. Vielmehr weise dieses Original unter „8. Vermerk über den Satzungsbeschluss“ das Datum „21.6.2006“ sowie die Unterschrift und das Siegel der Antragsgegnerin auf, ohne einen Bezug zur Beschlussfassung vom 11.1.2007 herzustellen. Nach der Rechtsprechung des Senats handele es sich hierbei um einen der Heilung oder Unbeachtlichkeit nicht zugänglichen Mangel. Zudem führt sie weitere formelle und materielle Mängel auf, wegen derer der Bebauungsplan unwirksam sei.

Die Antragstellerin beantragt,

den Bebauungsplan „.....“ der Gemeinde B..... vom 11. Januar 2007, öffentlich bekannt gemacht am 4. Juli 2007, für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie hält den Antrag für unzulässig, da es an einer Antragsbefugnis fehle. Die Antragstellerin sei einem Bauantragsteller gleichzusetzen, der über kein Grundstückseigentum verfüge. Ihr stehe kein Recht zur Nutzung der Grundstücke zu, für die sie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten habe. Zum Flurstück F1. sei sie durch Urteil des OLG Dresden vom 6.5. 2008 - 5 U 2078/07 - im Anschluss an die Kündigung des Pachtvertrages durch die GmbH N..... vom 30.6.2005 zum 31.12.2005 verpflichtet worden, die Löschung der im Grundbuch zu ihren Gunsten eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und den hierzu eingetragenen Vormerkungen zu bewilligen. Die gegen das Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde der Antragstellerin habe keine Aussicht auf Erfolg. Gleiches gelte zum Flurstück F2. der Gemarkung N..... Nach Kenntnis der Antragsgegnerin hätten die Eheleute und den Nutzungsvertrag mit der Antragstellerin gekündigt und ein rechtskräftiges Urteil des OLG Dresden erstritten. Da die Antragstellerin zu einer

Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht mehr in der Lage sei, fehle es ihr für die Normenkontrollklage auch an einem Rechtsschutzbedürfnis. Insbesondere lehnten es die betroffenen Grundstückseigentümer für die Zukunft ab, mit der Antragstellerin neue Nutzungsverträge abzuschließen.

Jedenfalls sei der Antrag unbegründet. Der Satzungs- und Abwägungsbeschluss sei am 11.1.2007 unter Aufhebung des Beschlusses vom 20.6.2006 gefasst worden. Die Ausfertigung sei am 5.3.2007 und damit nicht verfrüht erfolgt. Für die Ausfertigung genüge nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Unterzeichnung des für die Ausfertigung zuständigen Gemeindeorgans auf dem Auszug auf der Sitzungsniederschrift über den Satzungsbeschluss, soweit in der Niederschrift die Bestandteile des Plans in einer Weise bezeichnet sind, dass keine Zweifel an der Identität bestehen. Hier trage der Auszug aus der Sitzungsniederschrift die Unterschrift des Bürgermeisters der Antragsgegnerin und nehme ausdrücklich Bezug auf den Bebauungsplan. Zudem habe der Bürgermeister auf der Planurkunde ausdrücklich vermerkt und unterschrieben, dass die Satzungsbeschlüsse vom 20.6.2006 aufgehoben wurden, die Belange nochmals geprüft und der Bebauungsplan - erneut - als Satzung beschlossen wurde (Vermerke 8.1 bis 8.3). Es komme deshalb nicht darauf an, dass bei dem eigentlichen Ausfertigungsvermerk nur das Datum geändert wurde.

Der Plan sei auch materiell rechtmäßig. Hierzu macht die Antragsgegnerin eingehende Ausführungen.

Zur Frage ihrer Antragsbefugnis hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 1.10.2008 wie folgt repliziert: Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Antragsbefugnis des - schlichten - Bauantragstellers sei sie auf der Grundlage von Art. 2 GG antragsbefugt. Zudem sei sie zum Flurstück F1. nach wie vor berechtigt, da die angeführte Entscheidung des OLG Dresden noch nicht rechtskräftig sei. Im Weiteren stehe ihr eine Gestattung zur Bebauung des Flurstücks F3. mit einer Windenergieanlage zu. Insoweit belaste es sie, dass dort kein Baufenster vorgesehen sei. Hilfsweise beabsichtige sie, im Fall ihres Unterliegens zum Flurstück F1. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf das Flurstück F3. umschreiben zu lassen. Der ihr genehmigte Standort auf dem Flurstück F4.. der Gemarkung H..... schließe eine Bebauung im Baufenster B2 aus, da aus von ihr näher dargelegten Gründen die Standsicherheit wegen zu geringer Abstände nicht gewährleistet sei. Damit beeinträchtige die Festsetzung ein bereits genehmigtes benachbartes Vorhaben, was

einen abwägungserheblichen Belang darstelle. Dessen Realisierung sei bisher lediglich zurückgestellt und nicht fallengelassen worden.

Die Antragsgegnerin ist diesem Vorbringen mit Schriftsatz vom 10.9.2009 entgegengetreten und hält den Antrag mangels Antragsbefugnis nach wie vor für unzulässig, zumal die Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 7.8.2006 verstrichen sei.

Gegen die der Antragstellerin erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragsgegnerin erfolglos Widerspruch eingelegt. Über ihre am 11.5.2007 beim Verwaltungsgericht Chemnitz erhobene Klage sowie ihren Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden worden (2 K 606/07 und 2 K 709/07).

Für die näheren Einzelheiten verweist der Senat auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 17.9.2009 für den Fall des Wiederaufbaus des Verfahrens auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet haben. Die Antragstellerin hat das Verfahren mit Schriftsatz vom 14.12.2009 wiederangerufen. Zutreffend hat sie dabei geltend gemacht, dass das Verfahren entscheidungsreif ist und deshalb die von der Antragsgegnerin beantragte Herausgabe von Verfahrensunterlagen zum Zwecke der Überarbeitung nicht veranlasst ist.

Der zulässige Antrag ist begründet. Der Bebauungsplan „.....“ vom 11.1.2007 ist deshalb für unwirksam zu erklären (§ 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

I. Der Antrag ist zulässig.

Der Antragsbefugnis steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin am 7.8.2006 und damit vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Genehmigung für die Errichtung von drei Windenergieanlagen erhalten hat, welche durch Ziffer 2 des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 10.4.2007 für sofort vollziehbar erklärt wurde. Auf der Grundlage der baurechtlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welche hier

entsprechend anwendbar ist, setzt sich diese Genehmigung gegen die ihr entgegenstehenden Festsetzungen des späteren Bebauungsplanes durch (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2007 - 4 C 9/07

-,

juris

Rn. 13). Der Bebauungsplan enthält hingegen von den genehmigten Standorten abweichende Baufelder und setzt eine geringere Höhe der Windenergieanlagen fest. Damit wäre die Antragstellerin spätestens im Zeitpunkt eines sog. Repowerings ihrer Anlagen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes negativ betroffen.

Als Genehmigungsinhaberin ist die Antragstellerin grundsätzlich antragsbefugt, da sie aufgrund dieser Rechtsposition einen Anspruch auf ordnungsgemäße Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB geltend machen kann. Etwas anderes kann aber für den Fall gelten, dass die Genehmigung durch Zeitablauf außer Kraft getreten ist (dazu 1.) oder für den Fall, dass der Ausnutzung der Genehmigung unüberwindbare Hindernisse (dazu 2.) entgegenstehen. Diese Voraussetzungen liegen jedoch entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht vor.

1. Gemäß Ziffer 8 des Genehmigungsbescheides vom 7.8.2006 erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb von 30 Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheides die genehmigten Windenergieanlagen in Betrieb genommen sind. Ausgehend von einer Bekanntgabe des mit Postzustellungsurkunde zugestellten Bescheides im August 2006 lief die Geltungsdauer der Genehmigung im Februar 2009 ab. Auf den Antrag der Antragstellerin vom 14.1.2009 hat hingegen der Landkreis Mittelsachsen mit Bescheid vom 8.10.2009 die Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 7.8.2006 um ein weiteres Jahr verlängert.

2. Der Ausnutzung der Genehmigung stehen derzeit auch keine überwindbaren Schwierigkeiten entgegen. Die Errichtung der Anlagen ist auf den Flurstücken F2. und F1. der Gemarkung N..... vorgesehen. An diesen Flurstücken steht der Klägerin kein Eigentum zu. Ihre Bebauungsbefugnis leitet sie aus zivilrechtlichen Nutzungsberechtigungen ab. Zwar besteht die Berechtigung zum Flurstück F2. gemäß einem rechtskräftigen Urteil des OLG Dresden infolge Kündigung der Eheleute nicht mehr fort. Zum Flurstück F1. ist hingegen ein ebenfalls zuungunsten der Antragstellerin ergangenes Urteil des OLG Dresden noch nicht rechtskräftig. Hier ist noch eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesgerichtshof anhängig.

3. Hiervon abgesehen kann sich die Antragstellerin mit Erfolg für ihre Antragsbefugnis auf

eine ihr zustehende Gestattung zur Bebauung des innerhalb des Plangebietes liegenden Flurstückes F3. mit einer Windenergieanlage berufen. Insoweit haben auch die Grundstückseigentümer und gemäß Nr. D3 und D4 des Abwägungsprotokolls die Einwendung eines bestehenden Nutzungsvertrages zur Errichtung einer Windenergieanlage auf diesem Flurstück erhoben und der Unvereinbarkeit dieses Vorhabens mit den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes geltend gemacht. Als Nutzungsberechtigte zum Flurstück F3. kann sich die Antragstellerin für ihre Antragsbefugnis auf diese Bauabsicht als abwägungserheblichem Belang berufen. Die Antragsbefugnis besteht insoweit ungeachtet des Umstandes, dass nach dem Wortlaut des vorliegenden Vertrages lediglich die Anlegung einer 2 m breiten Kabeltrasse sowie einer Zuwegung geduldet wird. Bereits hierin liegt ein abwägungserheblicher Belang zugunsten der Antragstellerin.

Es bedarf deshalb keiner Klärung, ob eine Antragsbefugnis aus der Baugenehmigung der Antragstellerin zur Errichtung einer Windenergieanlage auf dem, dem Plangebiet benachbarten, Flurstück F4.. der Gemeinde H..... zusteht, weil die seinerzeit von ihr auf die Firma übertragene Genehmigung wieder auf sie zurück übertragen worden sein soll.

4. Der Antrag wurde fristgerecht erhoben. Er wurde gegenüber dem am 16.7.2007 bekannt gemachten Bebauungsplan am 10.9.2007 und damit innerhalb der hier maßgeblichen Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO erhoben.

II. Der Normenkontrollantrag ist begründet, da der Bebauungsplan der Antragsgegnerin mangels Ausfertigung nicht wirksam geworden ist, gleichwohl aber öffentlich bekannt gemacht wurde.

1. Nach der Rechtsprechung des Senats (NK-Urt. v. 24.4.2007 - 1 D 28/04) bedürfen Satzungen - und damit auch Bebauungspläne - ihrer Ausfertigung, um wirksam werden zu können. Die Planzeichnung nebst Textteil wurde hier erstmals am 21.6.2006 vom Bürgermeister der Antragsgegnerin durch Anbringung des Dienstsiegels und Unterschriftsleistung ausgefertigt. Der Plan wurde sodann jedoch nicht öffentlich bekannt gemacht. Vielmehr hob der Gemeinderat der Antragsgegnerin seinen Satzungsbeschluss in seiner Sitzung vom 11.1.2007 auf. Sodann fasste er einen neuen Abwägungsbeschluss und beschloss den Bebauungsplan erneut. Hierzu wurde an die Planurkunde ein festverbundenes

Blatt angebracht. In Ergänzung zur Ziffer 8 der Verfahrensvermerke ist dort unter den zusätzlichen Ziffern 8.1 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 20.6.2006, unter 8.2 die erneute Abwägung und unter 8.3 der neue Satzungsbeschluss mit Datum und Unterschrift des Bürgermeisters der Antragsgegnerin unter Beifügung des Dienstsiegels vermerkt. Des Weiteren wurde unter Ziffer 10. „Ausfertigungsvermerk“ das gestempelte Datum 21.6.2006 durchgestrichen und handschriftlich das Datum 5.3.2007 angefügt. Im Übrigen blieb dieser Vermerk unverändert. Die Antragstellerin ist deshalb zu Recht der Auffassung, dass wegen einer mangelnden erneuten Unterschriftsleistung des Bürgermeisters unter dem bereits zu der vorhergehenden Beschlussfassung unterschriebenen Ausfertigungsvermerk die Satzung nicht wirksam zustande gekommen ist.

In seinem Normenkontrollurteil vom 24.4.2007 - 1 D 28/04 - hat der Senat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Bei der Ausfertigung von Satzungen handelt es sich um ein grundlegendes Element jeglichen Rechtssetzungsverfahrens, welches unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt (Quecke, in: Ders./Schmidt, SächsGemO, Stand: Dezember 2006, § 4 RdNr. 122; Gern, Sächsisches Kommunalrecht, 2. Aufl. RdNr. 294 m.w.N.; für den Bebauungsplan: BVerwG, Beschl. v. 16.5.1991 - 4 NB 26.90 -, RdNr. 13 bei juris; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 9.8.1989, NVwZ-RR 1990, 61). Die Ausfertigung von Satzungen stellt ein Gültigkeitserfordernis dar (SächsOVG, NK-Urt. v. 25.10.2006 - 1 D 3/03). Zu den grundlegenden Geboten des Rechtsstaats und der Rechtsstaatlichkeit gehört es, dass die auszufertigende Norm nicht mit einem anderen als dem vom Normgeber gewollten Inhalt erlassen wird. Nur durch die Ausfertigung der Satzung ist sichergestellt, dass der textliche und zeichnerische Gegenstand der Satzung mit dem Willen des Satzungsgebers im Zeitpunkt seiner Beschlussfassung übereinstimmt (SächsOVG, Urt. v. 25.10.2006 - 1 D 3/03 - UA S. 13; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 30.11.1988, NVwZ-RR 1989, 267 [269]). Sie ist zugleich die Grundlage für die Verkündung der Norm als letztem Akt ihrer Hervorbringung (BVerwG, Beschl. v. 9.5.1996, NVwZ-RR 1996, 630; Beschl. v. 27.10.1998, NVwZ-RR 1999, 161; Beschl. v. 27.1.1999, NVwZ 1999, 878; SächsOVG, NK-Urt. v. 20.3.2007 - 1 D 20/04 -, UA. S. 10; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 30.11.1988, aaO; OVG Saarland, Urt. v. 10.3.2003, BRS 66 Nr. 46). Als rechtsstaatliches Gültigkeitserfordernis ist die Ausfertigung einer Norm auch für den Fall erforderlich, dass sie nicht ausdrücklich einfachgesetzlich vorgeschrieben ist (Quecke, ebd., RdNr. 54; Swierczyna, ThürVBl. 2006, 241 m.w.N.). Es bedarf deshalb keiner näheren Betrachtung, ob die in § 7 Abs. 4 Satz 2 SächsLPIG n. F. genannte Bereithaltung einer „Ausfertigung“ des Regionalplanes auf dessen förmliche Ausfertigung Bezug nehmen will oder schlicht die Bereithaltung einer Mehrfertigung an den dort genannten Stellen vor Augen hat (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 5 SächsLPIG a. F., der den Begriff der „Fertigung“ verwendet).

Das Unterbleiben einer Ausfertigung stellt als Verstoß gegen ein verfassungsrechtliches Gültigkeitserfordernis einen stets beachtlichen Mangel dar, auf den fachgesetzliche Unbeachtlichkeitsregelungen keine Anwendung finden können (Quecke, ebd., RdNr. 122; OVG Rh.-Pf., ebd., S. 62; Ziegler, DVBl. 1987, 280 [287]; Gern, ebd., m.w.N.). Die unterbliebene Ausfertigung eines Regionalplans stellt damit keine Verletzung einer ggf. unbeachtlichen Verfahrens- oder Formvorschrift i.S.v. § 8 SächsLPIG n. F. oder § 12

SächsLPIG a. F. dar. Dies erhellt auch § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SächsGemO, der entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gebot der Ausfertigung eine unterbliebene Ausfertigung von der Unbeachtlichkeitsregelung in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ausnimmt. Als verfassungsrechtliches Gültigkeitserfordernis für das Entstehen einer Norm ist eine unterbliebene Ausfertigung einer „Heilung“ oder Unbeachtlichkeit nicht zugänglich.

Der fehlenden Ausfertigung kommt im Fall des Regionalplanes zudem besonderes Gewicht zu. Nach dem hier - da es sich bei der Bekanntmachung um einen einzelnen Verfahrensschritt nach 24 Abs. 1 Satz 2 SächsLPLG n. F. handelt (SächsOVG, NK-Urt. v. 25.10.2006 - 1 D 3/03 -) - anwendbaren § 7 Abs. 4 Satz 1 SächsLPIG n. F. wird nicht der Regionalplan, sondern lediglich seine Genehmigung öffentlich bekannt gemacht. Es existiert damit keine öffentlich bekannt gemachte Fassung des Planes, durch den die vermeintlich beschlossene Fassung mit Bekanntgabewillen im Satzungsgebiet publiziert worden ist. Anders bei der Veröffentlichung einer Norm im Gesetzblatt fehlt es außerhalb der Ausfertigung an einer allgemein nachvollziehbaren und fixierten Fassung des Normtextes.“

Diese Auffassung hat der Senat mit Beschluss vom 12.10.2007 - 1 B 20/07 - bekräftigt.

Ergänzend hat er mit Normenkontrollurteil vom 13.3.2008 - 1 D 6/07 - ausgeführt:

„Bei der Ausfertigung von Satzungen handelt es sich bundesrechtlich um ein grundlegendes Element jeglichen Rechtssetzungsverfahrens, welches unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt. Sie stellt ein Gültigkeitserfordernis für die Norm dar. Es gehört zu den grundlegenden Geboten des Rechtsstaats und der Rechtsstaatlichkeit, dass die auszufertigende Norm nicht mit einem anderem als dem vom Normgeber gewollten Inhalt erlassen wird. Nur durch die Ausfertigung der Satzung wird sichergestellt, dass der textliche und der zeichnerische Gegenstand der Satzung mit dem Willen des Satzungsgebers im Zeitpunkt seiner Beschlussfassung übereinstimmt. Sie ist zugleich Grundlage für die Verkündung der Norm als letztem Akt ihrer Hervorbringung (SächsOVG, NK-Urt. v. 24.4.2007, SächsVBl. 2007, 188, m. w. N.). Welche Anforderungen im Einzelnen an eine Ausfertigung zu stellen sind, gibt das Bundesrecht nicht vor (BVerwG, Beschl. v. 16.5.1991, BVerwGE 88, 204 = NVwZ 1992, 371). Dies bestimmt sich vielmehr nach Maßgabe des Kommunalrechts.

Insoweit bestimmt § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO, dass gemeindliche Satzungen durch den Bürgermeister auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen sind. Sie treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn sie keinen anderen Zeitpunkt bestimmen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO). Ohne vorherige Ausfertigung kann ein Bebauungsplan nicht gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch die Bekanntmachung seiner Genehmigung, oder falls diese nicht erforderlich ist, durch die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, in Kraft treten (SächsOVG, NK-Urt. v. 24.4.2007, a. a. O.). Hier fehlt es an einer der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes vorhergehenden Ausfertigung. Der Bürgermeister der Antragsgegnerin hat den Ausfertigungsvermerk erst unter dem Datum des 13.9.2007 auf dem Bebauungsplan gesetzt. Die Bekanntmachung der Genehmigung des Planes (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB) erfolgte hingegen bereits im Amts- und Mitteilungsblatt vom 1.9.2007.

Nach Maßgabe des sächsischen Landesrechts liegt hier ein beachtlicher Ausfertigungsmangel vor, da der Bürgermeister der Antragsgegnerin die Satzung erst nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung am 1.9.2007 mit einem Ausfertigungsvermerk versehen hat.

Dagegen genügt es für eine ordnungsgemäße Ausfertigung der Satzung nicht, dass der Bürgermeister der Antragsgegnerin vor der Bekanntmachung die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, in der der Satzungsbeschluss gefasst wurde, unterzeichnet hat.

Das sächsische Landesrecht unterscheidet zwischen der vom Vorsitzenden des Gemeinderats zu unterzeichnenden Niederschrift über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Gemeinderats, die u. a. den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten hat (§ 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SächsGemO) einerseits und der Ausfertigung von Satzungen durch den Bürgermeister (§ 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO) andererseits und macht damit deutlich, dass es sich um zwei unterschiedliche, nebeneinander erforderliche Vorgänge handelt. Erst und nur durch die Ausfertigung der Satzung wird die Originalurkunde erstellt, die ihrerseits Grundlage und Voraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist (BayVGh, Urt. v. 10.5.2005 - 1 N 03.845 - Rn. 29 bei juris; OVG NRW, Urt. v. 28.6.2007 - 7 D 59/06.NE - Rn. 52 bei juris; a. A. VGh BW, Urt. v. 19.9.2006 - 8 S 1989/05 - Rn. 34 f. bei juris). Die Herstellung einer Originalurkunde gewinnt dabei besondere Bedeutung, wenn - wie hier - nicht die Satzung selbst ortsüblich bekannt gemacht wird, sondern lediglich die Genehmigung der Satzung veröffentlicht wird und daneben der Bebauungsplan mit der Begründung und den zusammenfassenden Erklärungen nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten ist (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Für den Fall, dass eine Satzung aus einem Plan und einem Textteil besteht, genügt es nach der Rechtsprechung des Senats, dass lediglich der Satzungstext ausgefertigt worden ist und durch eindeutige Angaben im Satzungstext oder auf andere Weise jeder Zweifel an der Zugehörigkeit des Plans zur Satzung ausgeschlossen ist, dieser gewissermaßen durch eine „gedankliche Schnur“ mit dem Satzungstext verbunden ist (NK-Urt. v. 23.10.2000, SächsVBl. 2001, 79 = NVwZ-RR 2001, 426 = NuR 2001, 468; so auch BayVGh, NK-Urt. v. 4.4.2003, NVwZ-RR 2003, 669). Eine Ausfertigung des Bebauungsplanes kann hingegen nicht in der Unterschriftsleistung des Bürgermeisters unter dem Sitzungsprotokoll i. S. v. § 40 SächsGemO oder einem gesondert gefertigten Auszug aus dem Sitzungsprotokoll mit der Wiedergabe des Beschlusses über den Bebauungsplan gesehen werden (a. A. VGh BW, Urt. v. 19.9.2006, a. a. O.; BayVGh, Urt. v. 18.11.1991 - 14 N 89.1153 - Rn. 62 bei juris). Auszufertigen ist die Satzung, nicht hingegen der Wortlaut des Beschlusses über die Satzung. Insoweit kann die Rechtsprechung zur „gedanklichen Schnur“ nicht herangezogen werden, da sich die Unterschrift des Bürgermeisters nicht auf einem Bestandteil der Satzung befindet (so auch BayVGh, Urt. v. 10.5.2005, a. a. O., Rn. 18 bei juris). Im Übrigen hat der Bürgermeister der Antragsgegnerin allein bei seiner Unterschriftsleistung auf der Planzeichnung angeführt, dass diese hierdurch „ausgefertigt“ wird, was verdeutlicht, dass er erst im diesem Zeitpunkt einen Ausfertigungswillen hatte.

Vorliegend ist sowohl der textliche wie der zeichnerische Teil der Satzung, welche auf einer Urkunde miteinander verbunden sind, am 13.9.2007 und damit nach der Bekanntmachung der Genehmigung am 1.9.2007 ausgefertigt worden. Diese fehlerhafte Ausfertigung stellt einen Mangel nach Landesrecht dar, der nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SächsGemO ohne Rüge beachtlich ist.“

Diese Ausführungen macht sich der Senat auch für das vorliegende Verfahren zu eigen. Auf ihrer Grundlage führt die fehlende Unterschrift des Bürgermeisters unter dem zur Bekanntmachung vorgesehenen Bebauungsplan vom 11.1.2007 zu einem dessen

Unwirksamkeit begründenden Ausfertigungsmangel.

Ob der Bebauungsplan zudem auch an den von der Antragstellerin geltend gemachten weiteren Mängeln leidet, kann mangels Entscheidungserheblichkeit offen bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch ei-

gene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Kober

Schmidt-Rottmann

gez.:

Berger

Meng

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,- € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziffer 9.8.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 und entspricht der Bedeutung der Sache für die Antragstellerin.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Grünberg

Kober

Schmidt-Rottmann

gez.:

Berger

Meng